



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Flugzeugs Mooney Mk. 20 HB-DUH

4. Oktober 1963

auf dem Flugplatz Hohenems (Vorarlberg)

Zirkularbeschluss

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Flugzeugs Mooney Mk.20 HB-DUH

4. Oktober 1963

auf dem Flugplatz Hohenems (Vorarlberg)

gestützt auf Art. 32.2 und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art. 27 ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960,

beschliesst:

1. Vom Bericht des österreichischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 31. Oktober 1963, der Kommission übermittelt am 15. November 1963, wird Kenntnis genommen.

Es ergibt sich daraus, dass der Pilot sich im Anflug zur Landung in der Höhe verschätzte und eine Böschung am Pistenende streifte, dass dabei das Fahrwerk nach hinten abgedrückt wurde und am Flugzeug Schäden von 15-20 %, aber keine Personenschäden entstanden.

2. Auf weitere Ermittlungen und Massnahmen wird verzichtet.

Zirkulation 16. November 1963.